

Archiv

I

Der Bebauungsplan Langenhorn 26 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. April 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 501) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist fast das gesamte Plangebiet als Wohnbau-gebiet aus. Ein Geländestreifen nördlich vom Wördenmoorweg ist in die Grün-flächen und Außengebiete einbezogen. Die Langenhorner Chaussee ist als wich-tige Verkehrsstraße hervorgehoben.

III

Der größte Teil des Plangebietes ist mit ein- und zweigeschossigen Wohn-häusern, im südlichen Bereich vornehmlich mit Reihenhäusern, bebaut. Zwi-schen Langenhorner Chaussee und Tarfenbööm befindet sich eine Gärtnerei. Die bei der Planaufstellung noch unbebaute Fläche am Foorthkamp ist zwi-schenzeitlich mit dreigeschossigen Wohnzeilen bebaut worden.

Der Plan verfolgt das Ziel, die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile und die bauliche Entwicklung der unbebauten Teile zu regeln und die für den Straßenverkehr erforderlichen Flächen zu sichern.

Die Ausweisung der Baugebiete folgt im wesentlichen dem Bestand. Die Lan-genhorner Chaussee ist eine wichtige Ausfallstraße (B 433) nach Norden. Die ständig steigende Verkehrsdichte erfordert, diese Straße für den Durchgangs-verkehr auf vier Fahrspuren zu verbreitern und zusätzliche Halte- bzw. Ab-biegespuren anzulegen. Um den Verkehr sicher und leicht gestalten zu können, wird auf der Ostseite der Langenhorner Chaussee, vor der Einmündung in die Straße Foorthkamp, ein Verbot von Gehwegüberfahrten festgesetzt. Der Wörden-moorweg wird auf der Nordseite zur Aufnahme eines Straßenbegleitgrünstreifens verbreitert. Dieser Grünstreifen soll das Wohngebiet gliedern und einen Geh-weg aufnehmen. Er setzt sich nach Osten bzw. Norden bis zum Raakmoorgelände und zum Dieckmoor ebenfalls in Form von Straßenbegleitgrün und öffentlichem Grün fort. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird der Dieckmühlen-weg verkürzt an den Foorthkamp angeschlossen. Die für den Verkehr nicht mehr benötigten Flächen des Dieckmühlenweges sind im angrenzenden Bebauungsplan Langenhorn 45 vom 8. März 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) in eine Versorgungsfläche für ein Abspannwerk der Hamburgischen Electricitäts-Werke A.G. und eine öffentliche Grünfläche einbezogen. Durch die im Plan vorgesehenen Eckabschrägungen werden die Verkehrsverhältnisse ebenfalls verbessert.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luft-verkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730).

IV

Das Plangebiet ist etwa 217 500 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 46 000 qm (davon neu etwa 7 400 qm), für ein Abspannwerk etwa 25 qm und für Grünflächen etwa 10 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Planes müssen für neue Straßenflächen noch etwa 6 600 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Zu beseitigen ist ein zweigeschossiges Gebäude mit 2 Wohnungen und einem Gewerbebetrieb. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen und die Herichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.